

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

An
Oberbürgermeisterinnen/Oberbürgermeister
Bürgermeisterinnen/Bürgermeister
Landrätinnen/Landräte
-Jugendamt-
im Gebiet des
Landschaftsverbandes Rheinland

LVR-Landesjugendamt

AuftragKindeswohl 

Datum und Zeichen bitte stets angeben

21.09.2018
43.12/43.13

Fr. Busch
Tel 0221 809 - 6227
Fax 0221 8284 - 0551
sandra.busch@lvr.de

Hr. Sager
Tel 0221 809 - 4092
kai.sager@lvr.de

Nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände

**Landesprogramm „Wertevermittlung, Demokratiebildung und Prävention
sexualisierter Gewalt in der und durch die Jugendhilfe“
hier: Antragstellung zur Förderung von Projekten
(Laufzeit 01.03.2019 - 29.02.2020)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit mache ich auf die Antragstellung für das Landesprogramm „Wertevermittlung, Demokratiebildung und Prävention sexualisierter Gewalt in der und durch die Jugendhilfe“ aufmerksam.

Mit dem Landesprogramm werden die öffentlichen Träger der Jugendhilfe in ihrer Planungs- und Steuerungsverantwortung angesprochen und in der Umsetzung dieser Aufgabe unterstützt. Dies kann in der Weiterentwicklung und Umsetzung von Konzepten oder auch in der Stärkung der Rolle der Jugendhilfe im Kontext bestehender kommunaler Integrationskonzepte erfolgen. Das Landesprogramm wirkt mit dem dazugehörigen Förderprogramm ergänzend zu der Arbeit mit geflüchteten jungen Menschen und deren Familien, so wie sie in unterschiedlichsten integrierten kommunalen Konzepten unter Mitarbeit der Jugendämter geplant und gesteuert wird. Bereits vorhandene Konzepte und Angebote zur Integration von Menschen mit Fluchterfahrungen in den Sozialräumen bzw. der Region sollen bestmöglich genutzt und weiterentwickelt werden.



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Dabei sollen nicht unbedingt exklusive Angebote für junge geflüchtete Menschen geschaffen werden, sondern alle junge Menschen von den Angeboten profitieren.

Der Einbezug aller kommunal Handelnden in diesem Feld durch die Jugendämter wird gewünscht. Die Jugendämter können alle mit der Integrationsarbeit befassten kommunalen Stellen (Kommunale Integrationszentren, Bildungsbüros, Bildungskordinatoren/-innen usw.) einbeziehen, damit in den hier beschriebenen Handlungsfeldern ein koordiniertes Vorgehen im Sinne von einrichtungs- und handlungsfeldübergreifenden Konzepten entwickelt wird. Darüber hinaus können weitere relevante Akteure wie bspw. Migranten- und Flüchtlingsselfstorganisationen mitgedacht werden.

Das Land gewährt auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnung Zuwendungen zur Förderung von Projekten der Jugendhilfe mit und für junge Geflüchtete zur Wertevermittlung durch Wertedialog, Prävention sexualisierter Gewalt und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Landesjugendamt als Bewilligungsbehörde aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Als Stichtag für den Eingang der Anträge wurde der

15.01.2019

festgelegt.

Es wird daher gebeten, die Anträge bis zu diesem Termin vorzulegen. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden nachrangig behandelt, jedoch nicht ausgeschlossen. Ein Antrag kann auch über den Stichtag hinaus eingereicht werden. Die im Landesjugendamt zuständigen Personen beraten und unterstützen Sie gerne bei der Konzeptionierung und Antragstellung. Eine Fachberatung vor Ort ist jederzeit möglich.

Der zu verwendende Antragsvordruck (Grundmuster 1 lt. Anlage 2 zu Nr. 3.1 VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung) ist in der Anlage beigefügt. Neben dem Antragsvordruck sind ein differenzierter Kostenplan sowie ein Konzept vorzulegen, aus der Bedarf und Inhalte der beantragten Maßnahmen hervorgehen.

Im Falle einer Bewilligung des Förderantrages ist von einem Maßnahmenbeginn frühestens ab dem 01.03.2019 auszugehen. Die Maßnahmen müssen zum 29.02.2020 beendet sein.

Gefördert werden

- direkte Maßnahmen mit jungen geflüchteten Menschen zur Erreichung der im Anschluss aufgeführten Förderinhalte,
- Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte der Jugendhilfe und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den anschließend genannten Förderinhalten,
- Kosten für Veröffentlichungen, Medien und Arbeitshilfen, die über die geförderten Projekte entstehen und jungen geflüchteten Menschen sowie der interessierten Fachöffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden,
- regionale Fachveranstaltungen oder Foren mehrerer Jugendämter und/oder von Arbeitsgemeinschaften gem. §§ 78 und 80 SGB VIII zu den o. g. Themenbereichen,
- regionale Fachveranstaltungen oder Foren als Kooperationen von Jugendämtern mit anderen Akteuren/Trägern der Jugendhilfe

zu den folgenden Inhalten:

1. Wertevermittlung durch Wertedialog

Die aktuelle Fachdebatte zur Demokratiebildung und den damit eng verbundenen partizipativen Ansätzen der Jugendförderung muss auch in der Arbeit mit jungen geflüchteten Menschen Beachtung und Umsetzung finden, um ihnen Chancen zur Mitsprache und Mitgestaltung zu ermöglichen. Teilhabe und die Chance, aktiv eigene Belange zu vertreten, werden zu Kriterien gelungener Integration. Deshalb sind mit dieser Gruppe (Selbst-)Bildungsprozesse bezogen auf gesellschaftliche, politische und kulturelle Werte zu initiieren.

2. Prävention sexualisierter Gewalt

Das gleichberechtigte Zusammenleben der Geschlechter und die Unantastbarkeit der sexuellen Integrität jedes Einzelnen stellen in unserer Gesellschaft unhinterfragbare Werte dar.

Mit Hilfe sexualpädagogischer Bildungsangebote sollen zugezogene junge Menschen die Möglichkeit erhalten, sich mit Geschlechterrollenbildern und den eigenen sowie den sexuellen Rechten Anderer auseinandersetzen. Ziel ist die Unterstützung bei der Ausbildung einer eigenen sexuellen Identität als wesentlichen Beitrag zur Integration in die Gesellschaft.

3. Weiterentwicklung von Schutzkonzepten bei der Unterbringung von minderjährigen geflüchteten Menschen

Die dritte Ebene betrifft bestehende Schutzkonzepte in Einrichtungen, insbesondere der Jugendhilfe, die mit der Unterbringung und Betreuung von (unbegleiteten) minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern betraut sind, welche reflektiert und weiterentwickelt werden sollen. Konkrete Ansatzpunkte können im Kontext dieses Schwerpunktes des Landesprogramms sein:

- Aufgaben des örtlichen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe nach §78a ff SGB VIII bei der (Weiter-) Entwicklung von Schutzkonzepten in stationären Einrichtungen im Zuge der Vereinbarungen über Leistungsangebote und Qualitätsentwicklung;
- die Weiterentwicklung von Schutzkonzepten in Kontext des §8a SGB VIII;
- die Betreuung von jungen geflüchteten Menschen in Gastfamilien auf der Grundlage der §§ 33 (1) und 33 (2) SGB VIII;
- die (Weiter-) Entwicklung von Konzepten zur Umsetzung der Aufgaben der Jugendhilfe im Zusammenhang mit Minderjährigen, die in kommunalen Unterkünften für Geflüchtete untergebracht sind.

Die Zuwendungsempfänger können auf die Fachberatung des Landesjugendamtes bei der Entwicklung der Maßnahmen zurückgreifen. Umgekehrt erklären sich die Zuwendungsempfänger bereit, über Projektergebnisse auf Fachtagungen der Landesjugendämter bei Bedarf zu berichten.

Zuwendungsempfänger sind alle Jugendämter im Rheinland. Kooperationen zwischen den Jugendämtern sind gewünscht.

Die Mittel dürfen weitergeleitet werden, wenn dies Bestandteil des kommunalen Konzeptes ist, im Antrag entsprechend dargestellt wird und soweit die Gesamtverantwortung beim antragstellenden Jugendamt verbleibt.

Es wird erwartet, dass die Zuwendungsberechtigten **einen** Antrag bezogen auf die Förderinhalte 1 - 3 stellen. Dabei ist es unerheblich, ob sich der Antrag auf alle drei, nur einen einzelnen oder zwei Förderbereiche bezieht.

Die Förderung wird im Rahmen einer Anteilfinanzierung gewährt und beträgt 40 - 80 v. H. der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben. Eine Doppelförderung aus Landesmitteln ist ausgeschlossen.

Förderfähige Ausgaben sind

- Sachausgaben, hierzu zählen auch Ausgaben für Honorarkräfte sowie Ausgaben nach § 8 Abs. 1 SGB IV (geringfügige Beschäftigung),
- Personalausgaben, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem beantragten Projekt entstehen und nicht bereits durch andere Fördermittel des Landes finanziert werden. Die Personalkosten können bis zu einem Anteil von 20 % der förderfähigen Gesamtausgaben und somit ggf. entsprechend im Eigenanteil berücksichtigt werden. Bei einer Förderung von Personalkosten sind die Bestimmungen des Tarifrechts des Landes anzuwenden, wenn nicht ein anderes, bindendes Tarifsystem Anwendung findet. Eine Besserstellung gegenüber dem TV-Land ist auszuschließen. Bei der Beantragung sind die Personalkosten anzugeben, die bei einer Anwendung des Tarifrechts des Landes entstehen würden.
Zu den Personalkosten zählen ausschließlich
 - Ausgaben für befristete Beschäftigungsverhältnisse,
 - Ausgaben zur befristeten Aufstockung bestehender Beschäftigungsverhältnisse,
 - (anteilige) Ausgaben für bestehende Beschäftigungsverhältnisse.
- Bürgerschaftliches Engagement: Dieses kann in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage für die Zuwendungen einbezogen werden. Berücksichtigt werden können pro geleisteter Arbeitsstunde pauschal 15 Euro, wobei die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement 20 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten darf. Allerdings wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zuwendungen die Summe der Ist-Ausgaben nicht übersteigen darf.

Die Bagatellgrenze für öffentliche Träger beträgt nach Ziffer 1.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung 12.500,00 Euro.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass diese Ausschreibung unter dem Vorbehalt der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers erfolgt.

Dieses Schreiben sowie das zu verwendende Online-Formular finden Sie unter: www.jugend.lvr.de (Jugendförderung → Fachberatung → Landesprogramm: Wertevermittlung, Demokratiebildung und Prävention sexualisierter Gewalt in der und durch die Jugendhilfe).

Bitte beachten Sie, dass Anträge zur Förderung mit Laufzeit bis zum 28.02.2019 weiterhin gestellt werden können.

Für inhaltliche Fragen steht Ihnen Herr Kai Sager unter der Telefonnummer 0221/809-4092 zur Verfügung. Für fördertechnische Fragen steht Ihnen Frau Sandra Busch unter der Telefonnummer 0221/809-6227 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung



Lorenz Bahr-Hedemann
LVR-Dezernent Jugend

Anlage: Antragsvordruck

**Grundmuster - Antrag -
zur Gewährung einer Zuwendung
an Gemeinden (GV)**

Das Grundmuster 1 enthält die für die Abwicklung einer Zuwendung erforderlichen Angaben. Soweit weitergehende Angaben aus förderungsspezifischen Gründen notwendig sind, ist das Muster zu ergänzen. Werden Förderrichtlinien (vgl. Nr. 13.2 VVG) erlassen, sollen ergänzende Angaben zum Antrag einschließlich Antragsunterlagen) in der Förderrichtlinie näher bestimmt werden.

Anleitungen:

1. Gliederung des Grundmusters

1. Antragstellerin/Antragsteller
2. Maßnahmen
3. Beantragte Förderung
4. Finanzierungsplan
5. Begründung
6. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen
7. Erklärung
8. Anlagen
9. Prüfvermerk (baufachliche Prüfung)

2. Zum Grundmuster

Zu Nr. 2 - Maßnahmen -

Kurze, eindeutige Bezeichnung der beabsichtigten Maßnahme. Umfang, Notwendigkeit usw. der Maßnahme sind unter Nr. 5 - Begründung - zu erläutern.

Zu Nr. 3 - Finanzierungsplan -

- 3.1** Angabe der Gesamtkosten der Maßnahme. Anzugeben sind alle im Zusammenhang mit der Fördermaßnahme voraussichtlich anfallenden Kosten, unabhängig davon, ob die Beiträge zuwendungsfähig (also förderfähig) sind. Die aufgegliederte Berechnung der Kosten ist in der dem Antrag beizufügenden Kostenberechnung darzustellen. Art und Umfang der Kostengliederung sind den förderungsspezifischen Bedürfnissen anzupassen.
- 3.2** Davon grundsätzlich zuwendungsfähig, also der Betrag, der alle im Zusammenhang mit der Fördermaßnahme voraussichtlich anfallenden Ausgaben ausweist, soweit die Ausgaben tatsächlich zuwendungsfähig (also förderfähig) sind. Soweit die Antragstellerin/der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist dies bei der Ermittlung der Ausgaben zu berücksichtigen.
- 3.3** Abzuziehen sind Leistungen Dritter, die in Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, also z. B. Entgelte, zweckgebundene Spenden etc.
- 3.4** Auf der Grundlage der so ermittelten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wird die Höhe der Zuwendung ermittelt.
- 3.5** Zuwendung ist der Betrag, den das Land zu der Maßnahme beisteuern soll. Die Höhe des Betrages ist u. a. von der Interessenlage des Landes abhängig.
- 3.6** Hier sind bewilligte/beantragte öffentliche Förderungen von anderen Stellen des Landes und/oder jur. Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Bund) anzugeben. Diese erfordern ein Abstimmungsverfahren nach Nr. 1.4 VVG zu § 44 LHO.
- 3.7** Eigenanteil ist der Betrag, den die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zur Finanzierung der Maßnahme beizutragen hat.

Zu Nr. 8 - Anlagen -

Da im Grundmuster die in den einzelnen Förderbereichen erforderlichen Antragsunterlagen nicht erschöpfend aufgezählt werden können, sind die Angaben nur beispielhaft. Bei Hochbaumaßnahmen sind in den Antrag in jedem Fall die in Nr. 6. VVG genannten Antragsunterlagen aufzunehmen.

LVR-Landesjugendamt Rheinland
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Betr.: _____

Bezug: _____

1. Antragstellerin/Antragsteller

Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Kreis
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)/E-Mail/Telefax
Gemeindekennziffer:	
Bankverbindung:	IBAN BIC
	Bezeichnung des Kreditinstitutes
Landesplanerische Kennzeichnung	

2. Maßnahme

Bezeichnung/ angesprochener Zwendungsbereich	
Von/bis	
Durchführungs- zeitraum:	

3. Finanzierungsplan

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	20	20	20 und folg.
	in EUR		
1	2	3	4
3.1 Gesamtkosten			
3.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben			
3.3 abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	./.	./.	./.
3.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	=	=	=
3.5 Beantragte Förderung (Nr. 4)			
3.6 bewilligte/beantragte öffentliche Förderung (ohne 3.5) durch			
3.7 Eigenanteil	./.		

5.2 Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u. a.: Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeit)

6. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkung

Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, die voraussichtliche Höhe und die Tragbarkeit der Folgekosten für die Antragstellerin/für den Antragsteller, Finanzlage der Antragstellerin/des Antragstellers usw.

7. Erklärungen

Die Antragstellerin/Der Antragsteller erklärt, dass

7.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird, als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,

7.2 sie/er zum Vorsteuerabzug

nicht berechtigt ist,

berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben (Nummer 3.2) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer)

7.3 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

8. Anlagen (z. B. bei Zuwendungen für Baumaßnahmen)

- Bau- und/oder Raumprogramm
- Vollständige Entwurfszeichnungen sowie Auszug aus Flurkarte und Lageplan
- Erläuterungsbericht mit genauer Beschreibung der Baumaßnahme und Ausführungsart sowie der Beschaffenheit des Baugrundes
- Bericht über den Stand der bauaufsichtlichen und sonst erforderlichen Genehmigungen, die - soweit bereits vorhanden - beizufügen sind
- Kostenberechnung, aufgegliedert in Kostengruppen nach DIN 276, Flächenberechnungen und Berechnung des Rauminhaltes nach DIN 277 oder Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283
- Angaben des vorgesehenen Vergabeverfahrens
- Bauzeitplan
- Vergleichsberechnungen für Anschaffungs- oder Herstellungskosten und in besonders begründeten Fällen eine Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnung

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

(Name, Funktion)

9. Ergebnis der Antragsprüfung durch die baufachliche Stelle (Nr. 6.8 VVG)

1. Nach Prüfung der dem Antrag beigefügten Pläne, Erläuterungen, Kostenberechnungen und sonstigen Unterlagen wird festgestellt, dass die Baumaßnahme den baulichen Anforderungen und hinsichtlich der Planung und Konstruktion den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit - entspricht. Die baufachliche Stellungnahme wurde beigefügt.
2. Für die Durchführung der Baumaßnahmen hat die Antragstellerin/
der Antragsteller folgende Ausgaben geplant: EUR
3. Aufgrund der Prüfung wird folgender Betrag als angemessen erachtet: EUR

(Ort/Datum)

(Dienststelle/Unterschrift)